

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2009.00374 vom 26. Oktober 2009

ZH Verwaltungsgericht, 2009-10-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2009.00374

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2009.00374 du 26 octobre 2009

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2009.00374 del 26 ottobre 2009

Regeste

Sozialhilfe | Sozialhilfe: Verletzung des rechtlichen Gehörs (Replikrecht) Nichteintreten auf aufsichtsrechtliche Rügen (E. 1.3). Rechtsgrundlagen des rechtlichen Gehörs, insbesondere des Replikrechts. Das Bundesgericht liess offen, ob Art. 29 Abs. 2 BV ein Replikrecht auch im Verwaltungsverfahren verleiht, und das Verwaltungsgericht bejahte dies (E. 2.1). Der Bezirksrat stellte der Beschwerdeführerin die Rekursantwort nicht zu und verletzte damit ihren Anspruch auf rechtliches Gehör, denn das Replikrecht besteht unabhängig davon, ob diese Eingabe neue und erhebliche Gesichtspunkte enthält (E. 2.2). Eine Heilung der Verletzung des Gehörsanspruchs rechtfertigt sich nicht (E. 2.3). Anfechtbarkeit des Rückweisungsentscheids als Zwischenentscheid (E. 4). Teilweise Gutheissung soweit Eintreten; Rückweisung an Vorinstanz zur Neuurteilung

Erwägungen

E. 3

Demnach ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen, soweit darauf einzutreten ist. Der Beschluss des Bezirksamts C vom 26. Mai 2009 ist aufzuheben und die Sache an den Bezirksrat C zur Wahrung des rechtlichen Gehörs und zur Neuurteilung zurückzuweisen. Nachdem die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts zum Gehörsanspruch im Verwaltungsverfahren noch verhältnismässig neu ist, rechtfertigt es sich unter den gegebenen Umständen, die Gerichtskosten auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die nicht anwaltlich vertretene Partei ist nach verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung nur für einen das übliche Ausmass erheblich übersteigenden Rechtsverfolgungsaufwand entschädigungsberechtigt (RB 1989 Nr. 2; vgl. auch Alfred Kölz/Bosshart/Röhl, § 17 N. 17). Die vorliegende Beschwerdeschrift erforderte keinen besonders grossen Aufwand, weshalb der Beschwerdeführerin keine Parteientschädigung zuzusprechen ist.

E. 4

Bei der vorliegenden Rückweisung handelt es sich um einen Vor- oder Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG). Er ist daher vor Bundesgericht nur anfechtbar, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b). Demgemäss entscheidet der Einzelrichter :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.